

# Datenschutzinformationen für Ausschuss-Sitzungen

## Anfertigung von Tonaufzeichnungen

### Rechtsgrundlagen

#### Auszug aus der Hauptsatzung:

##### § 1a

#### Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung; Tonaufzeichnungen

(1) Zur Information über politische Debatten und Entscheidungen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet in Bild und Ton live übertragen oder übertragen lassen und später dort auch zum Abruf bereithalten. Soweit erforderlich, dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnung dient dazu, die Anfertigung der Beschlüsse und der Sitzungsniederschrift zu unterstützen. Außerdem erfolgt sie zum Zwecke der Anfertigung schriftlicher Auszüge von Redebeiträgen, die bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erstellt und an Stadtverordnete bzw. Magistratsmitglieder herausgegeben werden dürfen. Eine Veröffentlichung der Tonaufzeichnung ist unzulässig, eine ggf. bestehende Pflicht zur Verschwiegenheit ist zu wahren. Soweit erforderlich, dürfen zu vorstehenden Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(3) Soweit zur Erreichung der in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Zwecke erforderlich, kann die Tonaufzeichnung von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, den Ausschuss-Vorsitzenden - falls es um ihren Ausschuss geht - und den Mitarbeiter/innen des Amtes der Stadtverordnetenversammlung abgehört werden. Zu dem in Abs. 2 Satz 3 genannten Zweck darf die Tonaufzeichnung erforderlichenfalls auch von Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter/innen abgehört werden.

(4) Nähere Regelungen zu den vorstehenden Absätzen trifft die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### Auszug aus der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung:

##### § 88

#### Tonaufzeichnungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse können nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Sitzungsteilnehmer/innen sind in geeigneter Weise auf die Aufzeichnung hinzuweisen (Mitteilung der/des Vorsitzenden, Aushang mit QR-Code o.ä.). Die Aufzeichnung ist vom Amt der Stadtverordnetenversammlung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(2) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann anordnen, dass von einem aufgezeichneten Redebeitrag ein schriftlicher Auszug angefertigt wird, soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, falls der Redebeitrag Kritik, verbale Angriffe o.ä. gegenüber anderen Sitzungsteilnehmer/innen enthält, falls er gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrecht verstoßen könnte oder falls der Redebeitrag eine besondere Relevanz für die politische oder administrative Arbeit besitzt. Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, falls die Abschrift des Redebeitrags nur zu Dokumentations- oder Archivierungszwecken oder nur zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verlangt wird. Schriftliche Auszüge der Redebeiträge von Gastrednern, Bürgern oder Mitarbeitenden werden nicht angefertigt und herausgegeben.

(3) Der Umfang des schriftlichen Auszugs hat sich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Der Auszug darf nur im Rahmen des geltend gemachten Interesses verwendet werden. Bei Auszügen von nichtöffentlichen Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit beachtet wird.

(4) Schriftliche Auszüge von Tonaufzeichnungen sind vor ihrer Herausgabe dem/der Redner/in zur Prüfung zuzuleiten. Meldet der/die Redner/in innerhalb von zwei Wochen keine Änderungswünsche an, so gilt der Auszug als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht ändern und haben sich auf geringfügige stilistische Änderungen zu beschränken. Hinzufügungen, Streichungen und Änderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Berichtigungen entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Der Herausgabe eines Redebeitrags, der in nichtöffentlicher Sitzung gehalten wurde, kann der/die Redner/in ganz oder teilweise widersprechen.

(5) Gegen eine Entscheidung des/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann der Ältestenrat anrufen werden.

(6) Die Tonaufzeichnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird nach Ablauf von drei Monaten nach der Sitzung gelöscht. Die Tonaufzeichnung einer Ausschuss-Sitzung wird nach Ablauf von drei Monaten nach dem der Ausschuss-Sitzung folgenden Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung gelöscht. Ist die Niederschrift einer Sitzung nicht innerhalb der vorstehenden Lösungsfristen genehmigt worden, muss die entsprechende Tonaufzeichnung erst in der Woche nach der Sitzung, in der die Genehmigung beschlossen worden ist, gelöscht werden.

(7) Nach Absatz 2 angefertigte schriftliche Auszüge werden ein Jahr nach Herausgabe an die den Auszug anfordernde Person gelöscht.

(8) Tonaufzeichnungen und schriftliche Auszüge dürfen länger aufbewahrt werden, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 5 oder zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich ist.

# Datenschutzinformationen

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Tonaufzeichnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

## I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat  
Amt der Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus - Schlossplatz 6  
Tel.: 0611 31 3384  
E-Mail: [stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de](mailto:stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de)

## II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Wilhelmstraße 32  
65183 Wiesbaden  
Tel.: 0611/31-3083  
E-Mail: [datenschutz@wiesbaden.de](mailto:datenschutz@wiesbaden.de)

## III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

### 1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die akustisch wahrnehmbaren Redebeiträge, die im Rahmen von Ausschuss-Sitzungen abgegeben werden, werden für interne Zwecke auf Tonträger aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung dient dazu, die Anfertigung der Beschlüsse und der Sitzungsniederschrift zu unterstützen. Außerdem erfolgt sie zum Zwecke der Anfertigung schriftlicher Auszüge von Redebeiträgen, die bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erstellt und an Stadtverordnete bzw. Magistratsmitglieder herausgegeben werden dürfen.

Soweit zur Erreichung der vorstehend genannten Zwecke erforderlich, kann die Tonaufzeichnung von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, den Ausschuss-Vorsitzenden - falls es um ihren Ausschuss geht - und den Mitarbeiter/innen des Amtes der Stadtverordnetenversammlung abgehört werden. Zum Zwecke der Anfertigung schriftlicher Auszüge von Redebeiträgen darf die Tonaufzeichnung erforderlichenfalls auch von Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter/innen abgehört werden.

Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann anordnen, dass von einem aufgezeichneten Redebeitrag ein schriftlicher Auszug angefertigt wird, soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, falls der Redebeitrag Kritik, verbale Angriffe o.ä. gegenüber anderen Sitzungsteilnehmer/innen enthält, falls er gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrecht verstoßen könnte oder falls der Redebeitrag eine besondere Relevanz für die politische oder administrative Arbeit besitzt. Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, falls die Abschrift des Redebeitrags nur zu Dokumentations- oder Archivierungszwecken oder nur zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verlangt wird. Schriftliche Auszüge der Redebeiträge von Gastrednern, Bürgern oder Mitarbeitenden werden nicht angefertigt und herausgegeben.

## **2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Rechtsgrundlage für die Tonaufzeichnung ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 e DS-GVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 g DS-GVO i.V.m § 61 HGO (Niederschrift) bzw. § 3 HDSIG (Anfertigung und Herausgabe von schriftlichen Auszügen) jeweils i.V.m. § 1a Abs. 2. 3 und 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Verbindung mit § 88 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

## **3. Datenlöschung und Speicherdauer**

Die Tonaufzeichnung einer Ausschuss-Sitzung wird nach Ablauf von drei Monaten nach dem der Ausschuss-Sitzung folgenden Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung gelöscht. Ist die Niederschrift einer Sitzung nicht innerhalb der vorstehenden Lösungsfristen genehmigt worden, muss die entsprechende Tonaufzeichnung erst in der Woche nach der Sitzung, in der die Genehmigung beschlossen worden ist, gelöscht werden. Angefertigte schriftliche Auszüge werden ein Jahr nach Herausgabe an die den Auszug anfordernde Person gelöscht. Tonaufzeichnungen und schriftliche Auszüge dürfen länger aufbewahrt werden, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens nach § 88 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung oder zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich ist.

## **4. Empfänger der Daten**

Auf die Ausführungen unter III 1 dieser Datenschutzhinweise wird verwiesen. Tonaufzeichnungen und schriftliche Auszüge werden vor ihrer Vernichtung dem Stadtarchiv Wiesbaden nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes und der Archivsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden angeboten. Im Übrigen werden die gespeicherten Tonaufzeichnungen und schriftlichen Auszüge von uns nicht an Dritte weitergegeben. Insbesondere erfolgt keine Veröffentlichung der Tonaufzeichnung.

## **5. Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Eine Übermittlung der gespeicherten Tonaufzeichnungen oder der schriftlichen Auszüge an Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen findet durch uns nicht statt.

## IV. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i. S. d. DS-GVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

### 1. Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht durch die Vorschriften der §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 33 HDSIG eingeschränkt wird.

### 2. Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

### 3. Recht auf Löschung

Sie können unter den Bedingungen des Art. 17 DS-GVO und des § 34 HDSIG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

### 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DS-GVO das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

### 5. Recht auf Widerspruch

Sie haben nach Art. 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht immer nachkommen, z. B. wenn uns im Sinne von § 35 HDSIG im Rahmen unserer amtlichen Aufgabenerfüllung eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

### 6. Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

### 7. Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden